

Stadt Schweinfurt
Tiefbauamt
Bodelschwinghstr. 1
97421 Schweinfurt

Antrag auf Genehmigung einer Grundstückszufahrt

(bitte 3-fach einreichen)

Herstellung einer Gehwegüberfahrt zum Anwesen

Straße	Haus-Nr.
Flur-Nr.	

Antragsteller:

Name, Vorname	Straße, Hausnummer
PLZ Ort	Telefon

Grundstückseigentümer:

Name, Vorname	Straße, Hausnummer
PLZ Ort	

Breite der Bordsteinabsenkung: 4,00 m.

Begründung: Die beantragte Zufahrt wird benötigt

als Zufahrt für Fahrzeuge bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht.

als Zufahrt für Fahrzeuge über 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht.

Anlage: 1 Lageplan M = 1:1.000 (1-fach) mit Maßangabe, falls mehr oder breitere Zufahrten gewünscht werden, als es der Bebauungsplan vorsieht.

Der Antragsteller, der Grundstückseigentümer und sonstige dinglich Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner. Die Genehmigungsbedingungen (siehe Rückseite) werden anerkannt.

Ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung von Bauvorhaben die vom Bebauungsplan abweichen kann aus der Genehmigung der Grundstückszufahrt nicht abgeleitet werden.

Ist für die Grundstückszufahrt eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dgl. nach anderen Vorschriften erforderlich, so hat sie der Antragsteller einzuholen.

Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller

Ort, Datum, Unterschrift Grundstückseigentümer

Mit der Verarbeitung meiner/unsere personbezogenen Daten bin ich/sind wir einverstanden.

Informationen zum Datenschutz bei der Stadt Schweinfurt sind im Internet unter www.schweinfurt.de/datenschutz zu finden.

Vorstehender Antrag wird hiermit genehmigt.

Schweinfurt,.....
Stadt Schweinfurt
Im Auftrag

Amtsleiter

Verteiler:
1. Antragsteller
2. Amt 67
3. Amt 66
4. Amt 32

Genehmigungsbedingungen

1. Die Überfahrt ist in folgender Oberbaudicke auszuführen:
 - 27 cm Frostschuttschicht aus gebrochenem Korn, 10 cm Asphalttragschicht, 3 cm Asphaltdeckschicht (für Fahrzeuge bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht).
 - 32 cm Frostschuttschicht aus gebrochenem Korn, 14 cm Asphalttragschicht, 4 cm Asphaltdeckschicht (für Fahrzeuge über 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht).
2. Die Höchstschrägneigung des abgesenkten Gehweges darf 6 % nicht überschreiten. Oberflächenwasser darf öffentlichen Flächen nicht zugeleitet werden.
3. Die Genehmigung ist stets widerruflich.
4. Der Antragsteller trägt alle Kosten die im Zusammenhang mit der Herstellung der Zufahrt anfallen.
5. Für die bauliche Unterhaltung und Reinigung der Überfahrt ist der Antragsteller im Rahmen der städtischen Straßenreinigungs- und Sicherheitsverordnung -StRSV- i. d. F. vom 29.11.2022 verantwortlich.
6. Der Antragsteller stellt die Stadt von allen Ansprüchen frei, die wegen der Zufahrt gegen sie geltend gemacht werden.
7. Wird die Beseitigung der Zufahrt angeordnet, hat der Antragsteller die Kosten zu tragen.
8. Zusätzliche Auflagen zum Schutz vorhandener Straßenbäume:
 - Wird die Grundstückszufahrt im Bereich vorhandener Straßenbäume beantragt, so ist der Servicebetrieb Bau und Stadtgrün, Sennfelder Bahnhof 2, davon zu unterrichten.
 - Kann die beantragte Zufahrt nur hergestellt werden, wenn ein vorhandener Straßenbaum entfernt werden muss, so ist das fachgerechte Versetzen und die Nachsorge zu gewährleisten.
 - Baumstandorte sind vom Antragsteller einzumessen und in einem Lageplan darzustellen.
 - Grundsätzlich sollen Abgrabungen nicht dichter als 2,50 m von der Stammachse ausgeführt werden. Kommt ein geringerer Abstand in Betracht, so sind im Einvernehmen mit den Beteiligten Schutzmaßnahmen zu vereinbaren.
 - Im Kronenbereich von Bäumen ist nur Handschachtung erlaubt.
 - Für Schäden an Bäumen, die aus Anlass der Nichtbeachtung vorstehender Auflagen entstehen, ist Schadenersatz zu leisten.
9. Die Arbeiten werden im Auftrag des Antragstellers vom Straßenbauunternehmen Fa.ausgeführt und sind nach Fertigstellung vom Servicebetrieb Bau und Stadtgrün fachtechnisch abzunehmen.

10. Sonstiges:

Stellungnahme von Amt 60/3:

Stellungnahme von Amt 61:

Stellungnahme von Amt 32: